



## **BEGRÜNDUNG**

Die Zwölfte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS- CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen vom 30. Juni 2021 (GVBl. S. 446, 451) enthält formale Anpassungen auf Grund der Änderung in der 31. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (31. CoBeLVO).

Die bisherigen Vorgaben zur Kontaktdatenerfassung werden nunmehr in § 17 Abs. 6 31. CoBeLVO geregelt, sodass die Verweisung entsprechend angepasst werden musste. Bis zum Außerkrafttreten der Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS- CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen zum Ablauf des 19. März 2022 soll in den Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe, die der vorgenannten Landesverordnung unterliegen, weiterhin die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung gelten